



**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
20.10.2022 12:54

25963/2022

**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

per Mail

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

19.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der GdP Thüringen bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf.

I. Zu Artikel 1

Wir begrüßen die im Entwurf des Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2022 vorgesehene Übertragung des Ergebnisses der Tarifrunde der Länder aus dem Jahr 2021 in Form der linearen Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent zum 01.12.2022. „Besoldung folgt Tarif“, also die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung auf die Beamten ist das Grundprinzip der Besoldungspolitik. In dem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass auch die Erhöhung der tariflichen Ausbildungsentgelte um 50 Euro zum 01.12.2022 übertragen wird sowie die Anpassung der in § 2 Abs. 4 genannten Besoldungsbestandteile.

Ich erlaube mir die Anmerkung, dass es angesichts der Unsicherheit und der teils erheblichen Haushaltsrisiken, denen sich Bund und Länder in der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung gegenübersehen, rückblickend deutlich besser gewesen wäre, immer so zu verfahren und das Prinzip Besoldung folgt Tarif nicht in Frage zu stellen.

Das Tarifergebnis enthält auch eine deutliche Erhöhung von Zulagen für Beschäftigte im Gesundheitsdienst. Die Universitätsklinikzulage und die Pflegezulage wurden bereits zum 01.01.2020 auf 140 Euro monatlich, die Intensivzulage und die Infektionszulage auf 150 Euro monatlich angehoben, andere Beschäftigte erhalten künftig eine Zulage in Höhe von 70 Euro. Die Zulagen nehmen zusätzlich an der linearen Erhöhung der Entgelte teil.

Zur inhaltsgleichen Übertragung gehört unseres Erachtens daher auch eine überproportionale Anpassung der Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 5 – Zulage für Beamten bei Psychiatrischen Krankenanstalten. **Für Thüringen ist jedenfalls die Anhebung der Zulage für Notfallsanitär nach 4§ 7a ThürBesG geboten.**

Ich möchte außerdem zum Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie bekräftigen, dass die als Corona-Prämie bezeichnete Einmalzahlung ist auch auf die Versorgungsempfänger zu übertragen ist. Dies kann durch eine Einmalzahlung ggf. in Höhe von 71,75 vom Hundert der Corona-Prämie oder die Vorziehung der linearen Anpassung erfolgen. Durch die aktuelle Rechtslage mit Nullmonaten bis Dezember 2022 erleiden die Versorgungsempfänger einen angesichts der für 2022 prognostizierten Inflation von 6 - 7 Prozent nicht akzeptablen Realeinkommensverlust.

II. Änderungsvorschläge zum Thüringer Besoldungsgesetz

2. Zu Artikel 2 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Ausweislich Anlage 5 ist weiterhin vorgesehen, dass die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 7 mit der Erfahrungsstufe 10, in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 mit der Erfahrungsstufe 11 endet. Damit erreichen Beamte des mittleren Dienstes mit regelmäßig mit ca. 52 Jahren die für sie höchste Erfahrungsstufe und können dann nicht mehr aufsteigen. Auch da immer noch Beamte des mittleren Dienstes im ersten Beförderungsjahr in Pension gehen und die regelmäßige Beförderung nicht durchgesetzt ist, sollte die Einführung der Erfahrungsstufe 12 bei A 8 und A 9 bzw. der Stufen 11 und 12 für A 7 erwogen werden.

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 2,8 v. H. erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage. Die Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.

Die Anlage 10 (Auslandszuschlag) wird zum 1. Dezember 2022 wie folgt angepasst:

Die Spaltenköpfe erhöhen sich um 2,8 v. H. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 2,24 v. H. (80 v. H. von 2,8 v. H.). Als unverständlich sehen wir, dass die Anhebung in Anlage 10 nur um 2,24 Prozent erfolgt. Aus welchem Grund von den 2,8 Prozent abgewichen wurde erschließt sich nicht.

Das System der Obergrenzen in § 23 ThürBesG regelt bisher nicht den realen Bedarf und gerade nicht dem Prinzip der Stellenklarheit und -wahrheit. Das die Stellenausstattung im erheblichen Umfang gerade nicht der Wertigkeit der durch die Beamten zu erbringenden Tätigkeiten entspricht, wird in der Begründung klar benannt. Dem ist nichts hinzuzufügen, außer dass eine grundsätzliche Streichung der Obergrenzen erforderlich wäre.

Gerade im Hinblick auf den bundesweiten Wettbewerb um qualifiziertes Personal und die demografische Entwicklung ist es erforderlich, dass sich der öffentliche Dienst in Thüringen wieder zu einem attraktiven Arbeitgeber entwickelt und seinen Bediensteten die entsprechende Wertschätzung vermittelt. **Für die Gewerkschaft der Polizei gibt es o.g. gute Zeichen, welches damit besser an die Belegschaft gesandt werden können.**

Wir schlagen zudem die Angleichung der allgemeinen Stellenzulage für Beamte der Besoldungsgruppen A6 bis A8 bzw. des mittleren Dienstes an die Zulagen der höheren Besoldungsgruppe bzw. Laufbahn vor.

- a. Die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird allen Beamten des mittleren Dienstes in Höhe der jetzigen Zulage für die Beamten des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 einheitlich gewährt. Aktuell erhalten Beamte des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A6 bis A 8 eine deutlich niedrigere Zulage (51,19€) als Beamte des mittleren Dienstes in der

Besoldungsgruppe A 9 (90,15€). Dies kann im Sinne einer sozialen Staffelung angepasst werden.

Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Beamte des mittleren Dienstes“, aa) und bb) entfallen;

Anlage 8 wird in Nr. 7 Buchstabe a) geändert, die Doppelbuchstaben aa) und bb) entfallen

- b. Die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird allen Beamten des mittleren Dienstes, des gehobenen und höheren Dienstes einheitlich in Höhe der jetzigen Zulage der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes gewährt (aktuell 98,81 €).

Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten Beamte des mittleren Dienstes, Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zugeordnet ist, und Beamte des höheren Dienstes.“

In Anlage 8 wird die Nr. 7 der Höhe nach angepasst, a) aa), a) bb) und b) entfallen

Oder:

- b) Die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, Nr. 4 Zulage für Beamte der Feuerwehr und Nr. 5 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten werden auf Höhe der Zulage nach Nr. 2 Zulage für Beamte beim Amt für Verfassungsschutz angehoben.

Aktuell erhalten Polizeivollzugsbeamte, Beamte im Steuerfahndungsdienst, im Einsatzdienst der Feuerwehr, an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, bei Justizvollzugseinrichtungen sowie Einrichtungen der Maßregelvollzugs und der Abschiebehaft eine Zulage in Höhe von 73€ nach 1 Dienstjahr bzw. 145€ nach 2 Jahren. Beamten beim Amt für Verfassungsschutz erhalten dagegen in den Besoldungsgruppen A6 bis A9 eine Zulage in Höhe von 174,00 € und in A10 und höher in Höhe von 215,00 €.

Die damit verdeutlichte unterschiedliche Wertigkeit des Dienstes einerseits beim Verfassungsschutz, bei Polizei, Steuerfahndung, Feuerwehr und Justizvollzug andererseits lässt sich anhand der Bedeutung des jeweiligen Amtes, des Ansehens in der Gesellschaft und der physischen und psychischen Belastung der Bediensteten aus dem Amt nicht begründen, zumal durch die Zulagen nach Nr. 3 und 4 auch die Aufwendungen für Streifen- und Nachtdienst ausgeglichen werden sollen. Die vorliegende Wertung scheint auch nicht der politischen Linie der Koalitionsfraktionen zu entsprechen.

Wie aufgezeigt handelt es sich bei den Bediensteten der niedrigen Besoldungsgruppen zumeist um Beamt*innen von Polizei, Steuerfahndung, Feuerwehr und Justizvollzug. Die Anpassung der Zulagen nach Nr. 3, 4 und 5 an die Höhe der Verfassungsschutzzulage wäre in diesem Sinne eine soziale Maßnahme, die Angehörige der mittleren Dienstes – aufgrund der Wertigkeit ihres Dienstes – verfassungskonform besser stellt.

Anlage 8 wird dahingehend geändert, dass die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2, 3, 4 und 5 in einheitlicher Höhe gewährt werden.

Die massiven Differenzen bei den Stellenzulagen erschließen sich nicht durch die jeweilige herausgehobene Funktion, wie in § 40 Thüringer Besoldungsgesetz postuliert. Mit der vorliegenden Stellungnahme appellieren wir an Sie, die erheblichen Ungleichbehandlungen zwischen den

verschiedenen Gruppen von Beamten abzubauen. Entsprechend den Grundsätzen von § 40 Thüringer Besoldungsgesetz ist die Stellenzulagen für den Polizeivollzug, die Feuerwehr und den Justizvollzug zumindest an das Niveau des Amtes für Verfassungsschutz bzw. an die Höhe der Fachleiter/innen in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern anzupassen.

Fazit: Wir begrüßen die zeit- und inhaltgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten.

Gleichzeitig bleibt es unsere Forderung auch die soziale Komponente des Tarifabschlusses zu übertragen. Das kann in Form eines Mindesterhöhungsbetrages oder in Form einer Anpassung der Zulagen erfolgen. Die Arbeit mit Zulagen hat den Vorteil, dass hierbei die verfassungsrechtlich einzubeziehenden Aspekte Ansehen eines Amtes, die damit verbundene Verantwortung und Belastung gewertet werden können. Dies bietet sich für die Beamten von Polizei, Feuerwehr, Justiz- und Steuerdienst im mittleren Dienst besonders an.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise und Vorschläge.
Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen